

# Das P-Konto

## Neues Recht für Kontopfändungen seit dem 1. Januar 2012

### Das müssen Sie wissen!

(Gemeinsame Information der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft [Zentraler Kreditausschuss])



#### **– Pfändungsschutz seit 1. Januar 2012 nur noch über P-Konto**

Zum 1. Juli 2010 wurde das Pfändungsschutzkonto (sogenanntes P-Konto) eingeführt. In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 konnte Pfändungsschutz auch ohne P-Konto in Anspruch genommen werden. Da diese Möglichkeit seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr besteht, sollte bei einer drohenden oder bestehenden Pfändung die Umwandlung des Kontos in ein P-Konto beantragt werden.

#### **– Was ist ein P-Konto?**

Über das P-Konto erhalten Sie im Falle einer Pfändung Pfändungsschutz, ohne dass Sie vorher zum Gericht gehen müssen. Jeder Kontoinhaber kann bei seinem Kreditinstitut beantragen, dass sein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Jede Person darf allerdings nur ein Konto als P-Konto führen.

#### **– Automatischer Pfändungsschutz – Freibeträge**

Dieser automatische Pfändungsschutz beträgt ab dem 1. Juli 2013 1.045,04 Euro pro Monat (Grundfreibetrag), wenn ein entsprechendes Guthaben auf dem Konto vorhanden ist. Über Ihr Kontoguthaben bis zur Höhe des Grundfreibetrages können Sie auch nach der Zustellung von Pfändungen verfügen (z. B. auch durch Überweisungen und Lastschriften).

#### **– Ich bekomme aber mehr als den Grundfreibetrag (1.045,04 Euro) monatlich auf mein Konto. Ist das Geld dann weg?**

Das Gesetz sieht in bestimmten Fällen höhere Freibeträge als den Grundfreibetrag vor. Sie können bei Ihrem Kreditinstitut eine Bescheinigung vorlegen, mit der Sie Unterhaltsverpflichtungen oder auch den Eingang von Kindergeld auf dem Konto nachweisen. Hierfür legen Sie z. B. Ihren Arbeitslosengeld II-Bescheid vor oder eine Bescheinigung über Ihre Unterhaltspflichten.

So lässt sich der monatliche Grundfreibetrag um die gesetzlichen Pauschalbeträge erhöhen, so dass Ihr Existenzminimum gesichert ist. Alternativ können Sie Ihren Freibetrag auch vom Gericht individuell höher festsetzen lassen.

#### **– Wo bekomme ich diese Bescheinigung?**

Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z. B. das Jobcenter), die Familienkasse oder Schuldnerberatungsstellen können die Bescheinigung kostenlos ausstellen. Auch Rechtsanwälte sind dazu berechtigt, verlangen aber regelmäßig eine Gebühr dafür.

#### **– Ich erhalte Sozialleistungen auf mein gepfändetes Konto**

Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld, aber auch eine gesetzliche Rente konnten bislang trotz laufender Pfändung innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang vom gepfändeten Konto abgehoben werden. Das geht seit 1. Januar 2012 wegen einer Gesetzesänderung nicht mehr!

**Pfändungsschutz gibt es seit 1. Januar 2012 nur noch bei einem P-Konto!**

#### **– Wie komme ich dann ab 1. Januar 2012 im Falle einer Kontopfändung an mein Geld?**

Keine Sorge, Sie müssen nur Folgendes tun: Gehen Sie zu Ihrem Kreditinstitut und lassen Sie Ihr Girokonto in ein P-Konto umwandeln, was innerhalb weniger Tage erfolgt. Danach können Sie Geld in Höhe Ihres Pfändungsfreibetrages abheben, soweit Guthaben auf dem P-Konto vorhanden ist. Sozialleistungen werden Ihnen auch dann ausgezahlt, wenn das P-Konto überzogen ist.

#### **– Ich erhalte Arbeitseinkommen auf mein gepfändetes Konto. Den unpfändbaren Betrag erhalte ich von dem Kreditinstitut trotzdem ausbezahlt, weil ich bei Gericht Vollstreckungsschutz beantragt und erhalten habe. Gilt der gerichtliche Schutz auch nach dem 1. Januar 2012 weiter?**

Das ist unsicher! Die Rechtslage ist unklar. Sie sollten auf jeden Fall auf Nummer sicher gehen und Ihr Konto in ein P-Konto umwandeln lassen. Den monatlichen Freibetrag in Höhe von 1.045,04 Euro können Sie mit Hilfe einer Bescheinigung wie oben beschrieben an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen lassen.

**Zusatzvereinbarung über die Führung des Kontos  
als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO**



Kontoinhaber (Angaben zur Person, Anschrift)

Geburtsdatum

GmbH

Berlin

1. Der Kontoinhaber beantragt gemäß § 850k Abs. 7 ZPO, dass das Konto

ab sofort

ab \_\_\_\_\_

als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll.

2. Der Kontoinhaber wird darauf hingewiesen, dass er nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Er versichert gegenüber der Sparkasse, dass er weder bei ihr noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führt.

3. Der Kontoinhaber kann diese Zusatzvereinbarung schriftlich mit einer Frist von 4 Tagen zum Monatsende kündigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Berlin,

Unterschrift Kontoinhaber

Unterschrift(en) Sparkasse